

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Aktualisierung der MTD-Berufsbilder

Ziel 2: Aktualisierung der Berufspflichten

Ziel 3: Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aktualisierung der MTD-Berufsbilder

Maßnahme 2: Aktualisierung der Berufspflichten

Maßnahme 3: Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **MTD-Gesetz 2024 – MTG**

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2024

Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung:

Erstellungsjahr: 2024

18. März 2024

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Regierungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung (2020-2024) sieht in dem Kapitel Gesundheit u.a. die Attraktivierung der im Gesundheitsbereich tätigen Berufsgruppen vor, weiters die Stärkung und Aufwertung der nichtärztlichen Gesundheitsberufe wie auch unter Bezugnahme auf diese Zielsetzung die Erweiterung der Kompetenzen und Ermöglichung von effizienten wie auch qualitätsgesicherten Versorgungsabläufen.

Das Berufsrecht der MTD-Berufe, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, stammt in der Stammfassung aus dem Jahr 1992 (BGBL. Nr. 460).

Seit 1992 erfolgten die MTD-Ausbildungen einheitlich als dreijährige postsekundäre Ausbildung an MTD-Akademien, die als Ausbildungen *sui generis* bezeichnet wurden, da sie trotz der grundsätzlichen Zugangsvoraussetzung Reifeprüfung im österreichischen Bildungs- und Hochschulbereich wie auch international schwer zuordenbar waren. Eine für die Berufsentwicklung entscheidende Ausbildungsreform erfolgte 2005 mit der Eröffnung der Möglichkeit, MTD-Ausbildungen als Fachhochschul-Bachelorausbildungen durchführen zu können. Zielsetzung war die gesamte Überführung der MTD-Ausbildungen in den Fachhochschulbereich und damit die Einordnung der MTD-Ausbildungen in den Hochschulsektor entsprechend der Bologna-Architektur. Dieser Prozess der Überführung konnte rasch abgeschlossen werden. Die den MTD-Fachhochschulausbildungen zugrundeliegende FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBL. II Nr. 2/2006, enthält u.a. die im Rahmen der Ausbildung zu vermittelnden fachlich-methodischen Kompetenzen für jeden einzelnen MTD-Beruf, die auf Grundlage der im MTD-Gesetz festgelegten MTD-Berufsbilder entsprechend der beruflichen Praxis festgelegt worden sind. Die in dieser Verordnung festgelegten Kompetenzprofile sind die Grundlage für die Gestaltung der FH-Bachelorstudiengänge österreichweit und stellen eine einheitliche Handlungskompetenz der Absolventinnen und Absolventen sicher.

Mit der erfolgten berufs- und ausbildungsrechtlichen Weiterentwicklung der MTD-Berufe entstand in den letzten Jahren zunehmend insbesondere seitens der Angehörigen der MTD-Berufe und ihrer Vertretungen das Bestreben, das MTD-Gesetz in seiner Gesamtheit zu aktualisieren und einer Reform zu unterziehen.

## Ziele

### Ziel 1: Aktualisierung der MTD-Berufsbilder

Beschreibung des Ziels:

Die im MTD-Gesetz festgelegten MTD-Berufsbilder werden aktualisiert und praxisadäquater gestaltet. Die Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit (insbesondere mit Ärztinnen und Ärzten wie auch weiteren Gesundheitsberufen) werden versorgungswirksam verbessert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aktualisierung der MTD-Berufsbilder

### Ziel 2: Aktualisierung der Berufspflichten

Beschreibung des Ziels:

Der Bereich der Berufspflichten wird ebenfalls einer Aktualisierung, orientierend an bereits in anderen Berufsgesetzen von Gesundheitsberufen stattgefundenen Entwicklungen, unterzogen (z. B. Online-Behandlungen und -Beratungen, Berufshaftpflichtversicherung). Regelungen des bisherigen Berufsrechts, die sich bewährt haben, werden ins neue Berufsrecht überführt. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte „Berufsberechtigung und Berufsausübung“ sowie „Berufspflichten der MTD-Berufe“.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Aktualisierung der Berufspflichten

### Ziel 3: Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich

**Beschreibung des Ziels:**

Der Einbindung der MTD-Ausbildungen in den FH-Bereich folgt in einem weiteren Schritt die Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich entsprechend der Bologna-Studienarchitektur. Aus berufs- und ausbildungsrechtlicher Sicht sollen hiefür grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die akademische Ausbildungsabschlüsse entsprechend den hochschulrechtlichen Möglichkeiten für den Bereich der Spezialisierungen vorsehen.

**Umsetzung durch:**

Maßnahme 3: Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich

**Maßnahmen****Maßnahme 1: Aktualisierung der MTD-Berufsbilder****Beschreibung der Maßnahme:**

Die im MTD-Gesetz festgelegten MTD-Berufsbilder werden aktualisiert und praxisadäquater gestaltet. Die Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit (insbesondere mit Ärztinnen und Ärzten wie auch weiteren Gesundheitsberufen) werden versorgungswirksam verbessert.

**Umsetzung von:**

Ziel 1: Aktualisierung der MTD-Berufsbilder

**Maßnahme 2: Aktualisierung der Berufspflichten****Beschreibung der Maßnahme:**

Der Bereich der Berufspflichten wird ebenfalls einer Aktualisierung, orientierend an bereits in anderen Berufsgesetzen von Gesundheitsberufen stattgefundenen Entwicklungen, unterzogen (z. B. Online-Behandlungen und -Beratungen, Berufshaftpflichtversicherung). Regelungen des bisherigen Berufsrechts, die sich bewährt haben, werden ins neue Berufsrecht überführt. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte „Berufsberechtigung und Berufsausübung“ sowie „Berufspflichten der MTD-Berufe“.

**Umsetzung von:**

Ziel 2: Aktualisierung der Berufspflichten

**Maßnahme 3: Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich****Beschreibung der Maßnahme:**

Der Einbindung der MTD-Ausbildungen in den FH-Bereich folgt in einem weiteren Schritt die Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich entsprechend der Bologna-Studienarchitektur. Aus berufs- und ausbildungsrechtlicher Sicht sollen hiefür grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die akademische Ausbildungsabschlüsse entsprechend den hochschulrechtlichen Möglichkeiten für den Bereich der Spezialisierungen vorsehen.

**Umsetzung von:**

Ziel 3: Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.7.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.03.2024 16:23:55

WFA Version: 1.0

OID: 2260

B1